

FAQ (STAND: 01.02.24)

## FAQ Schlussabrechnung

Diese FAQ gelten für in Niedersachsen gestellte Anträge über das Bundesportal.

## **1. WIE ERFAHRE ICH DEN AKTUELLEN BEARBEITUNGSSTAND DER SCHLUSSABRECHNUNG?**

Die Schlussabrechnung für Paket 1 (Überbrückungshilfe I-III, November- und Dezemberhilfe) konnte zwar ab Mai 2022 eingereicht werden, aber aufgrund technischer Einschränkungen konnten wir sie erst seit Mitte August 2023 bearbeiten. Paket 2 (Überbrückungshilfe III Plus und IV) wird seit Ende Oktober 2023 bearbeitet. Bitte haben Sie Geduld, da wir viele Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeiten, beginnend mit den Anträgen aus dem Jahr 2022.

## **2. WANN WIRD DAS GELD AUSGEZAHLT?**

Sobald Ihr Schlussabrechnungsbescheid erstellt wurde und sich herausstellt, dass Ihnen noch Geld aus den beantragten Corona-Hilfsprogrammen zusteht, wird dieses schnellstmöglich ausgezahlt. Bitte beachten Sie, dass wir ohne Bescheid keine Auszahlungen vornehmen dürfen.

## **3. VOR EINREICHUNG DER SCHLUSSABRECHNUNG WURDE BEREITS AUSGERECHNET, DASS ES ZU EINER RÜCKZAHLUNG KOMMEN MUSS. KANN BEREITS JETZT ZURÜCKGEZAHLT WERDEN? KANN ICH IN RATEN ZURÜCKZAHLEN?**

- Bitte warten Sie auf Ihren Bescheid, bevor Sie eine Rückzahlung vornehmen. Das erleichtert die Zuordnung und vermeidet unnötigen Aufwand für beide Seiten. Zudem kann sich das endgültige Ergebnis nach abschließender Prüfung durch die Bewilligungsstelle ändern. Sie sollten jedoch möglicherweise Rückstellungen für eventuelle Rückzahlungen vornehmen. Konsultieren Sie hierzu Ihren prüfenden Dritten.
- Sobald Sie einen Bescheid zur Rückzahlung erhalten haben, können Sie sich unter [ueberbrueckungshilfe@nbank.de](mailto:ueberbrueckungshilfe@nbank.de) melden, um eine Ratenzahlung zu vereinbaren, wenn Sie oder Ihr Unternehmen Schwierigkeiten haben, das Zahlungsziel einzuhalten. Sie können gerne Ihre eigenen Vorstellungen dazu äußern.

## **4. WIE WERDEN DIE BESCHEIDE VERSENDET?**

Wir versenden die Schlussabrechnungsbescheide über das Bundesportal. Die/der prüfende Dritte wird darüber benachrichtigt, dass der Bescheid zum Abruf bereitsteht. Aus Datenschutzgründen können wir die Bescheide nicht per E-Mail versenden.

## **5. WIE LANGE HABE ICH ZEIT, RÜCKFRAGEN DER NBANK ÜBER DAS BUNDESPORTAL ZU BEANTWORTEN?**

Sie haben zehn Tage Zeit, um Rückfragen zu beantworten. Diese Frist gilt für alle prüfenden Dritten und wurde vom Bund festgelegt. Falls Sie die Frist nicht einhalten können, teilen Sie uns den Grund bitte über die Antwortfunktion mit. Wir werden die Rückfrage erneut stellen, ohne dass Sie dies extra anzeigen müssen. Bitte senden Sie uns keine Urlaubszeiten per E-Mail, da wir diese nicht im Voraus berücksichtigen können.

## **6. DIE ANTWORTFUNKTION FUNKTIONIERT IM PORTAL NICHT. ICH HABE TECHNISCHE PROBLEME. WOHIN KANN ICH MICH WENDEN?**

Das Bundesportal wird von einem technischen Dienstleister, der vom Bund beauftragt wurde, betrieben. Bei technischen Problemen, die im Zusammenhang mit der Schlussabrechnung stehen, können wir leider nicht direkt helfen. Der Dienstleister stellt für technische Fragen eine Hotline für prüfende Dritte zur Verfügung, die unter der Telefonnummer +49 30 530 199 322 erreichbar ist. Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/Meta/Kontakt/kontakt.html>

## **7. WELCHE UNTERLAGEN WERDEN ÜBLICHERWEISE NACHGEFRAGT? WELCHE VORBEREITUNGEN KANN ICH BEREITS HEUTE IM VORHINEIN TREFFEN?**

Bei den Corona-Hilfen handelt es sich um Steuergelder, daher müssen wir die Vorgaben zur Verteilung von Steuergeldern genau einhalten. Wir überprüfen Ihre Angaben anhand von betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Nachweisen für bestimmte Fixkosten, wie Instandhaltungs- und Modernisierungskosten, Hygienemaßnahmen oder Investitionen in Digitalisierung. Wenn Sie diese Unterlagen bereits im Antragsverfahren eingereicht haben, sind sie nicht erneut erforderlich. Gelegentlich kann es auch notwendig sein, Angaben zum Antragsteller, wie die Kontonummer oder die Rechtsnachfolge in Nachlassfällen, mit geeigneten Nachweisen zu überprüfen.

## **8. WARUM WERDEN NEUE FIXKOSTENPOSITIONEN NICHT BEWILLIGT?**

Wir können nur die Fixkostenpositionen bewilligen, die bereits beantragt wurden, da nur diese im Beihilferahmen erfasst sind. Neue Positionen dürfen nicht bewilligt werden, da dies gegen europäisches Recht verstoßen würde und zur Rückforderung der gesamten Förderung führen könnte.

## **9. ICH HABE ALS PRÜFENDER DRITTER EINEN ÄNDERUNGSWUNSCH IN DER SCHLUSSABRECHNUNG ANGEGEBEN. WIE UND WANN WIRD DIESER BEARBEITET?**

Sie können Anträge nicht selbst zurückziehen oder bearbeiten; dies muss von der Bewilligungsstelle genehmigt werden. Wir bearbeiten die Änderungswünsche in der Reihenfolge ihres Eingangs. Beachten Sie, dass Änderungswünsche für Paket 1 erst seit August 2023 bearbeitet werden können. Die Bearbeitung der Änderungswünsche wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

## **10. ES SOLL EIN WECHSEL DES PRÜFENDEN DRITTEN VORGENOMMEN WERDEN. WIE FUNKTIONIERT DIESER?**

Beantragen Sie den Wechsel des prüfenden Dritten bitte über das Bundesportal. Wir als Bewilligungsstelle können diesen Vorgang nicht durchführen oder initiieren. Bei Fragen wenden Sie sich an den Service-Desk für prüfende Dritte (siehe Frage Nr. 6). Eine Anleitung finden Sie auch unter:

<http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/content/textsammlung/wechsel-pruefende-dritte.html>

**11. WIE LÄUFT DIE SCHLUSSABRECHNUNG DER HÄRTEFALLHILFE?**

Die Schlussabrechnung der Härtefallhilfe wird derzeit in Absprache gestaltet. Wir werden Sie informieren, sobald es Neuigkeiten gibt.

**12. ICH BIN MIT MEINEM BESCHEID NICHT EINVERSTANDEN. WAS KANN ICH MACHEN?**

Unter jedem Bescheid finden Sie eine Rechtsbehelfsbelehrung. Sie können daher frist- und formgerecht Widerspruch oder Klage erheben, je nach Art des Bescheids. Der Widerspruch muss der Formvorschrift des § 70 Abs.1 VwGO genügen und ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe an den Beschwerden (den Adressaten des Bescheides) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den ursprünglichen Bescheid erlassen hat, zu erheben. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihren prüfenden Dritten, da wir keine rechtliche Beratung anbieten dürfen.

**13. ICH FINDE MEINEN ANTRAG IM NBank-KUNDENPORTAL NICHT. WAS SOLL ICH TUN?**

Die Corona-Überbrückungshilfen sind nicht im NBank-Kundenportal zu finden. Die Corona-Überbrückungshilfen werden ausschließlich über das Bundesportal abgewickelt. Die Schlussabrechnung wird nur durch prüfende Dritte vorgenommen. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich. Den Zugang zum Bundesportal finden Sie unter:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Startseite \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

**14. ICH HABE EIN PROBLEM, DAS HIER NICHT AUFGELISTET WURDE. WELCHEN KONTAKTWEG SOLLTE ICH NUTZEN?**

Gerne können Sie sich per E-Mail an [schlussabrechnung@nbank.de](mailto:schlussabrechnung@nbank.de) wenden und uns Ihr Problem unter Angabe Ihrer Antragsnummer (beginnend mit SAR1-... / SAR2-...) schriftlich schildern. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der hohen Bearbeitungsbelastung derzeit keine telefonische Beratung angeboten wird. Sie können auch die FAQ des Bundes zur Schlussabrechnung unter [Überbrückungshilfe Unternehmen - Schlussabrechnung \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) konsultieren.